

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Dr. Ri über die Beschwerde des P1, A1 , gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 06.11.2018 , MA67-ZAHL , wegen der Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/2005 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 9/2006 in der geltenden Fassung, zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde teilweise Folge gegeben und die Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden auf 12 Stunden herabgesetzt. Das angefochtene Erkenntnis bleibt im Übrigen unverändert.

Der Magistrat der Stadt Wien wird gemäß § 25 Abs. 2 BFGG als Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Die Geldstrafe (€ 60,00) ist zusammen mit dem Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens (€ 10,00) an den Magistrat der Stadt Wien zu entrichten.

Der zu entrichtende Gesamtbetrag beträgt € 70,00.

Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

Mit Straferkenntnis vom 06.11.2018, MA67-ZAHL, hat der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, als belangte Behörde dem Bf. angelastet, er habe die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt indem er das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen KZ1 am 23.07.2018 um 17:38 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in 1200 Wien, ABSTELLADRESSE, abgestellt habe ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben.

Dadurch habe der Bf. die Rechtsvorschrift des § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung, ABI. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung, verletzt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung werde über den Bf. gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 eine Geldstrafe in der Höhe von € 60,00 sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt.

Ferner habe der Bf. gemäß § 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG einen Betrag von € 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu zahlen.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) betrage daher € 70,00.

Das Straferkenntnis wurde folgendermaßen begründet:

*"Das Fahrzeug wurde beanstandet, weil es wie im Spruch beschrieben in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt war.*

*Die Übertretung wurde Ihnen angelastet.*

*In Ihrem fristgerecht erhobenen Einspruch haben Sie die Übertretung nicht bestritten, führten jedoch im Wesentlichen aus, dass Ihr „Anschluss“ von Ihrem Netzanbieter (T-Mobile) im Juli wegen Streitigkeiten „komplett gesperrt“ worden sei und es Ihnen leider nicht möglich gewesen sei, „augenblicklich“ einen Parkschein über die App zu kaufen. Dies sei jedoch wenige Minuten später erfolgt, als Sie sich erfolgreich „im WLAN“ Ihres Stiefbruders „einloggen“ konnten.*

*Es wird daher der Sachverhalt als erwiesen angenommen, wie er aus der Organstrafverfügung des Meldungslegers sowie aus der Tatumschreibung im Spruch der Strafverfügung ersichtlich ist.*

*Sie haben die Parkometerabgabe daher nicht bei Abstellung entrichtet und somit fahrlässig verkürzt.*

*Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches in einer Kurzparkzone abstellt, muss bei Beginn des Abstellens die Parkometerabgabe entrichten (§ 5 Abs. 2 der Parkometerabgabeverordnung).*

*Dieser Verpflichtung sind Sie nicht nachgekommen.*

*Ein Rechtfertigungsgrund, also eine Norm, die das tatbestandsmäßige Verhalten ausnahmsweise erlaubt bzw. welche die Strafbarkeit aufheben würde, liegt im gegenständlichen Fall nicht vor.*

*Nach § 4 Abs. 1 des Parkometergesetzes 2006 genügt zur Strafbarkeit des dort umschriebenen Verhaltens Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet, nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (§ 6 StGB).*

*Mangels Glaubhaftmachung fehlenden Verschuldens war Fahrlässigkeit anzunehmen.*

*Somit sind sowohl die objektiven, als auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit gegeben.*

*Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 365,00 zu bestrafen (§ 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006).*

*Jedes fahrlässige Verkürzen der Parkometerabgabe, d.h. jedes Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, ohne dass hierfür die nach der Parkometerabgabeverordnung vorgeschriebene Parkometerabgabe durch einen ordnungsgemäß entwerteten Parkschein entrichtet wird, schädigt in nicht unerheblichem Maße das an der Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs und an der Rationierung des in Wien vorhandenen Parkraumes bestehende öffentliche Interesse, dem die Strafdrohung dient.*

*Der Unrechtsgehalt der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung ist im Hinblick auf den Sachverhalt - selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen - nicht gerade gering.*

*Dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, ist auf Grund der Tatumstände nicht anzunehmen und es kann daher Ihr Verschulden nicht als geringfügig angesehen werden.*

*Bei der Strafbemessung wurde auch berücksichtigt, dass rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nicht aktenkundig sind und Ihnen daher der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenseit zu Gute kommt.*

*Betreffend ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten sind dem Amt keine Umstände bekannt, die annehmen ließen, dass Sie durch die verhängte Strafe in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übermäßig hart getroffen werden.*

*Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und den bis zu 365 Euro reichenden Strafsatz, den Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden ist die verhängte Geldstrafe durchaus angemessen und keineswegs zu hoch.*

*Die Auferlegung des Beitrages zu den Kosten des Verfahrens stützt sich auf die zwingende Vorschrift des § 64 Abs. 2 des VStG 1991."*

In der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses wurde der Bf. auf sein Recht hingewiesen, eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen und dass er darauf verzichtet, wenn er keinen solchen Antrag stellt.

In seiner am 15.11.2018 eingebrachten Beschwerde führte der Bf. wie folgt aus:

*"In folgendem Fall habe ich bei meinem ersten Einspruch sehr wohl eine Übertretung bestritten!"*

*Wurde auf den Kaufzeitpunkt und auf den Zeitpunkt des Ausstellens wert gelegt?!*

*Offensichtlich nicht!*

*Auch wenn zum Zeitpunkt des Einparkens ein 15-minütiger KPS hinterlegt worden wäre hätte ich nach dem erfolgreichen anmelden im W-LAN meines Stiefbruders keinen Parkschein kaufen dürfen!*

*Da ich aber willens war (und bin) meine Parkometerabgabe zu leisten kaufte ich mir sofort bei erfolgter Anmeldung einen 30-minütigen Parkschein um keine Strafe zu bekommen (um es erneut zu erwähnen das waren in etwa 5 Minuten!!)! Nach erfolgreichen Kauf dieses trug ich mit meinem Stiefbruder zwei Kühlschränke und um 18:10 Uhr ging ich zu meinem Auto und fuhr wieder Heim, deswegen wurde auch nur ein 30-minütiger Parkschein gekauft.*

*Das bedeutet daß ich für die Zeit (17:35 oder 17:36 Uhr bis 18:10 Uhr) in der ich mich in dieser KPZ befand bezahlt habe!*

*Alles weitere ist reine Abzocke für das vorherige erstehen eines Parkscheines! Denn angefangene 15 Minuten durften seit jeher aufgerundet werden -> zbsp. 17:35 Uhr Einparkzeit durfte auf 17:45 Uhr aufgerundet werden, so macht es auch die App.*

*Dies wäre auch der Fall gewesen hätte ich von der nahegelegenen U6 Station "Dresdnerstraße" aus dem Automaten einen Parkschein geholt und das hätte die selbe Zeit benötigt wie die als ich mich erst einloggen musste um über die App einen Schein zu kaufen.*

*Solche Automaten, ob es nun der FS-Automat in einer U-Bahn Station oder der Zigarettenautomat ist, sind ja dafür gedacht daß wenn man keinen Parkschein mehr zur Hand hat, oder wie in meinem Fall vom Netzbetreiber gesperrt ist bzw. man kein Guthaben mehr hat, sich dort einen kaufen kann!*

*In solchen Fällen werden Autofahrer auch bestraft, nur weil sie bei Abstellen des Fahrzeuges nicht sofort einen Schein ausfüllen und einen Parkschein kaufen gehen für die Zeit in der sie ihr KFZ abstellen?! Fragwürdige Methoden?!*

*Offensichtlich sind 15 Minuten "Gratsparken" in Wien doch nicht erlaubt?! Wäre dies so dann würde eben auf oben erwähnte Zeitpunkte eine Beachtung zukommen! Es wurde an diesem Tag nichts fahrlässig verkürzt!*

*Ich ersuche Sie um positive Rückmeldung"*

#### **Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:**

Das kontrollierende Parkraumüberwachungsorgan (Meldungsleger) hat das Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen KZ1 am 23.07.2018 um 17:38 Uhr in der im 20. Wiener Gemeindebezirk befindlichen Kurzparkzone, ABSTELLADRESSE, ohne ausgefüllten bzw. aktivierten Parkschein beanstandet.

Der Bf. bestreitet nicht, dass das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort ohne ausgefüllten bzw. aktivierten Parkschein abgestellt war. Er hat erklärt, er sei von

seinem Netzanbieter komplett gesperrt worden, sodass es ihm nicht möglich gewesen sei sofort einen Parkschein über die App zu kaufen. Daher habe er sich in etwa fünf Minuten später in das W-LAN seines in der Nähe des Abstellortes wohnenden Stiefbruders eingeloggt und auf diesem Weg einen 30-Minuten-Parkschein für den Zeitraum 17:45 bis 18:15 Uhr aktiviert. Da angefangene 15 Minuten seit jeher aufgerundet werden durften, habe er die Parkometerabgabe nicht fahrlässig verkürzt.

**Der Sachverhalt ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Wiener Gemeinderats, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung) ist für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) eine Abgabe zu entrichten.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 Parkometerabgabeverordnung umfasst der Begriff "Abstellen" sowohl das Halten im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 27 der StVO 1960, als auch das Parken im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 28 der StVO von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 27 der StVO 1960 gilt als Halten eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (§ 62).

Gemäß § 2 Parkometerabgabeverordnung in der im Beschwerdezeitraum geltenden Fassung beträgt die Abgabe für jede halbe Stunde Abstellzeit 1,05 Euro, wobei für angefangene halbe Stunden der volle Abgabebetrag zu entrichten ist. Beträgt die gesamte Abstellzeit nicht mehr als fünfzehn Minuten, ist ein Abgabebetrag nicht zu entrichten, wenn der hiefür vorgesehene Parkschein vorschriftsmäßig angebracht und entwertet oder aktiviert ist.

Gemäß § 5 Abs 1 Parkometerabgabeverordnung, gilt die Abgabe mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheines (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.

Gemäß § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung sind zur Entrichtung der Abgabe der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeugs zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

Gemäß § 1 der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen (Kontrolleinrichtungenverordnung), ABI. Nr. 33/2008 idgF sind als Hilfsmittel zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird

(Parkometerabgabeverordnung) Parkscheine nach dem Muster der Anlagen oder elektronische Parkscheine zu verwenden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Kontrolleinrichtungenverordnung ist der Parkschein nach Anlage I für eine Abstellzeit von fünfzehn Minuten in violetter Farbe, der Parkschein nach Anlage II für eine Abstellzeit von einer halben Stunde in roter, der für eine Abstellzeit von einer Stunde in blauer, der für eine Abstellzeit von eineinhalb Stunden in grüner und der für eine Abstellzeit von zwei Stunden in gelber Farbe aufzulegen.

Für elektronische Parkscheine gilt Ferner Folgendes:

Übersteigt nach § 6 Abs. 1 Kontrolleinrichtungenverordnung die Abstellzeit fünfzehn Minuten, ist für die elektronischen Parkscheine ein Entgelt zu entrichten. ...

*"§ 7. (1) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung ein elektronischer Parkschein aktiviert ist.*

*(2) Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines erfolgt durch Übermittlung einer SMS oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Applikation über das Internet Protokoll (IP) an das elektronische System. Über das Mobiltelefon bzw. das (mobile) Endgerät ist die beabsichtigte Parkdauer sowie das behördliche Kennzeichen des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges einzugeben, sofern das behördliche Kennzeichen nicht bereits im Zuge der Einrichtung des Benutzerkontos im System erfasst wurde (Abstellanmeldung). Danach ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Applikation über das Internet Protokoll (IP) über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung).*

*(3) Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet oder darf das mehrspurige Kraftfahrzeug für einen fünfzehn Minuten nicht übersteigenden Zeitraum abgestellt werden."*

Der Bf. brachte vor, er habe etwa fünf Minuten später, also erst nach dem Abstellen des Fahrzeuges, einen elektronischen Parkschein aktiviert. Auch wenn er den Parkschein ordnungsgemäß gelöst hätte, hätte er die angefangene viertel Stunde nicht berücksichtigen müssen, weil das Fahrzeug für 15 Minuten gratis abgestellt werden könne.

Dabei übersieht er, dass gemäß § 1 Parkometerabgabeverordnung das Abstellen die Abgabepflicht auslöst, wobei der Begriff "Abstellen" gemäß § 1 Abs. 2 das Halten und Parken umfasst. Die Befreiung von der Abgabepflicht für eine gesamte Abstellzeit von nicht mehr als 15 Minuten setzt gemäß § 2 voraus, dass der hierfür vorgesehene Parkschein vorschriftsmäßig angebracht und entwertet oder aktiviert ist.

Die Parkometerabgabe ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges vorschriftsmäßig zu entrichten. Entfernt sich der Lenker, ohne diese Pflicht zu erfüllen, vom abgestellten Fahrzeug - wenn auch nur zur Besorgung von Parkscheinen - so

verwirklicht er bereits den Tatbestand der Abgabenverkürzung gemäß § 4 Wiener Parkometergesetz (vgl. VwGH vom 26.01.1998, 96/17/0354).

Da der Bf. sich vom Fahrzeug entfernt hat, obwohl er noch keinen Parkschein entwertet bzw. aktiviert hatte, hat er die Voraussetzungen für die kostenfreie Abstellung für die Dauer von maximal 15 Minuten nicht erfüllt und daher den objektiven Tatbestand der Abgabenverkürzung verwirklicht.

Gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 sind Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.

Gemäß 5 VStG gilt Folgendes:

*"(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*

*(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zu widergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte."*

Das Vorbringen des Bf. lässt darauf schließen, dass er mit der Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge in Wien nicht hinreichend vertraut war. Tatsächlich nahm der Bf. an, dass das Abstellen des Fahrzeuges noch keine Abgabepflicht auslöst, wenn er innerhalb derselben Viertelstunde einen Parkschein löst, womit er das Vorliegen eines Rechtsirrtums behauptet.

Ein entschuldbarer Rechtsirrtum im Sinne des § 5 Abs 2 VStG setzt voraus, dass dem Betroffenen das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Auch eine irrite Gesetzesauslegung entschuldigt den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Die bloße Argumentation im Verwaltungsstrafverfahren mit einer - allenfalls sogar plausiblen - Rechtsauffassung vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen. Selbst guter Glaube stellt den angeführten Schuldausschließungsgrund dann nicht dar, wenn es Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der Behörde nachzufragen (vgl VwGH vom 01.09.2017, Ra 2017/03/0007). Wer dies verabsäumt, trägt das Risiko des Rechtsirrtums (vgl. VwGH vom 18.03.2015, 2013/10/0141).

Der Bf. ist seit 2001 an derselben Adresse in Wien gemeldet. Er hatte ausreichend Gelegenheit, sich mit den einschlägigen Regelungen, welche für Kurzparkzonen in Wien

gelten, vertraut zu machen. Die mangelnde Kenntnis dieser Bestimmungen beruht daher auf Fahrlässigkeit.

Schließlich verweist der Bf. darauf, dass er am Lösen eines elektronischen Parkscheines gehindert war, weil ihm sein Netzanbieter den Anschluss gesperrt hat. Das Einloggen in das W-LAN seines Bruders sei zunächst daran gescheitert, dass dieser am Vortag neue Zugangsdaten für das Internet bzw. W-LAN bekommen habe.

Auch wenn der Bf. damit außergewöhnliche Umstände behauptet, welche ihn an der sofortigen Entrichtung der Parkometerabgabe gehindert hätten, ist nicht erkennbar, dass das Abstellen des Fahrzeugs selbst aus einer Notsituation heraus erfolgte. Bei Vorliegen dieser Umstände hätte er das Fahrzeug nicht in der Kurzparkzone abstellen dürfen.

Das Vorliegen sonstiger Umstände, wonach den Bf. an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden träfe, wurde nicht vorgebracht und ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, weshalb auch die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit als erwiesen anzusehen sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 sind Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.

Der Bf. hat sein unrechtmäßiges Verhalten lediglich unter Hinweis auf die kurze Abstelldauer, welche er benötigt habe, um einen Parkschein zu lösen, bestritten.

Stellt ein Lenker sein Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ab, ohne vorher Parkscheine besorgt zu haben, so ist ihm Fahrlässigkeit zur Last zu legen (vgl. VwGH vom 26.01.1998, 96/17/0354).

Zur Strafzumessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Bf. sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung hat der Magistrat unter Bezugnahme auf § 19 VStG zu Recht berücksichtigt, dass ein öffentliches Interesse an der Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs und an der Rationierung des in Wien vorhandenen Parkraumes besteht.

Neben der fiskalischen Seite – der Sicherung von Einnahmen – dienen die nach dem Wiener Parkometergesetz abgeführten Abgabenstrafverfahren im Besonderen auch der Durchsetzung der Parkraumbewirtschaftung (vgl. VwGH 16.5.2011, 2011/17/0053). Die Bestimmungen des Wiener Parkometergesetzes dienen nicht primär der Erzielung

von Einnahmen der Gebietskörperschaft, sondern der zweckmäßigen Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraumes auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen während des Verbotszeitraumes (vgl. VwGH 28.11.2001, 2001/17/0160).

Der Unrechtsgehalt der Tat kann nicht als geringfügig angesehen werden, weil die Beachtung der Vorschriften auch hinsichtlich einer vergleichsweise kurzen Abstelldauer erforderlich ist, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen. Die Abgabepflicht für eine Abstelldauer im Ausmaß von bis zu 15 Minuten für den Fall, dass kein entsprechender Parkschein vorschriftsmäßig angebracht und entwertet oder aktiviert wurde, führt dazu, dass der Lenker die Abgabefreiheit für die kurze Abstelldauer verliert, wenn er dem Magistrat keine Kontrolle der Abstellzeit ermöglicht. Dass es sich bei der Verkürzung der Parkometerabgabe um kein besonders schweres Vergehen handelt, kommt bereits im geringen Strafrahmen des § 4 Abs. 1 Parkometergesetz zum Ausdruck.

Für die Tatbegehung im Sinne der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung ist fahrlässiges Verhalten ausreichend.

Das Ausmaß des Verschuldens war in Anbetracht der Außerachtlassung der im gegenständlichen Fall objektiv gebotenen und dem Bf. zumutbaren Sorgfalt nicht als geringfügig zu bezeichnen.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, dass der Bf. keine rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach dem Wiener Parkometergesetz aufgewiesen hat.

Das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurde nicht behauptet. Sorgepflichten sind nicht bekannt geworden und können daher nicht berücksichtigt werden.

Unter Bedachtnahme auf die angeführten Strafbemessungsgründe war aus general- und spezialpräventiven Erwägungen die verhängte Geldstrafe in Höhe von 60,00 Euro als angemessen und nicht überhöht zu betrachten. Die festgesetzte Strafe erreicht lediglich rund ein Sechstel des Höchstbetrages des bis zu 365,00 Euro reichenden Strafrahmens.

Gemäß § 16 VStG gelten für Ersatzfreiheitsstrafen folgende Regelungen:

*"(1) Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.*

*(2) Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen."*

Im Hinblick auf die Verhängung einer geringen Geldstrafe von rund ein Sechstel der Höchststrafe ist die Verhängung einer 12-stündigen Ersatzfreiheitsstrafe ausreichend.

Der Beschwerde konnte daher insoweit Folge gegeben werden.

### **Kostenentscheidung**

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Im Hinblick auf die teilweise Stattgabe der Beschwerde war dem Bf. kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

### **Zur Zulässigkeit der Revision**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Es handelt sich um keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung. Das Erkenntnis stützt sich auf die in diesem angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Aus diesem Grund war gemäß § 25a Abs. 1 VwGG die Unzulässigkeit der Revision für die belangte Behörde gegen das vorliegende Erkenntnis auszusprechen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 18. Dezember 2018